

'Scelerosi' folgt, während in E_a ganz andere Bestimmungen angereiht sind, und letzterer dort überhaupt nicht zu finden ist. Man wird demnach bei der weiteren Beurteilung des Kanons beide Hss. als selbständige Ueberlieferung verwerten müssen.

In gewisser Hinsicht zeigt auch die Fassung von V Stammesverwandtschaft mit den beiden vorausgehenden, nämlich in dem charakteristischen 'totis nominatis' und in der Weglassung des Endsatzes. Jedoch ist an einen eigentlichen Zusammenhang der Hss. untereinander nicht zu denken.

Während die drei zuletzt genannten Ueberlieferungen in der zweiten von uns unterschiedenen Klasse eine Gruppe für sich bilden, ist das Nämliche schliesslich auch bezüglich E_b, M_c und M_{b2} der Fall. Zunächst weisen die beiden ersteren den gleichen Schlusssatz 'servus et ignobilis ferro ignito' auf, welcher der anderen Gruppe, allerdings auch M_{b2}, abgeht. Doch schliesst sich letzteres in dem 'testibus' wieder ganz an E_b und M_c an und gerade hierin dürfte ein besonderes Kennzeichen der Zusammengehörigkeit gegeben sein. Ein genaueres Abhängigkeitsverhältnis der drei zueinander aufzuzeigen ist unmöglich; zu bemerken ist nur, dass M_{b2} eine ziemlich flüchtige Abschrift darstellt, was sich besonders in dem 'aut si iurare' statt 'aut si negare', in der Wiederholung des 'electis' das zweitemal statt 'ingenuis' sowie in der Auslassung des ersten 'super altare iuret' kundgibt.

Doch lassen wir uns auf die Beurteilung der Varianten der zweiten Ueberlieferungsgruppe etwas genauer ein. In der Quellenangabe stimmen E_b, M_c und V bis auf einen unbedeutenden Unterschied überein; ich hielt mich bei der Ergänzung von jener an sie, da M_a nur die Hälfte hat. Einige Schwierigkeit macht im ersten Satze des Textes das 'et novem capitibus', das nur bei M_c und V steht. Ich sehe es gerade wegen des ungewöhnlicheren Ausdrucks für die ältere Lesart an, welche manche Abschreiber einfach wegliessen. Auch muss es wohl dem im nächsten Satz folgenden 'novem novigeldis' entsprechen, das in 6 Hss. vorhanden ist, während nur M_a S hierfür 'nongentis solidis' entsprechend den vorhergehenden 'sexcentis sol.' setzen. Novigeldum bedeutet den 9fachen Schadenersatz, und statt dessen steht auch 'novem capita'¹. Ersteres Wort wird

1) Grimm a. a. O. II, 221; Du Cange V², 616: 'mulcta, quae pro re qualibet ablata . . . , qua reus novies eiusdem rei pretium reddere tenetur'.